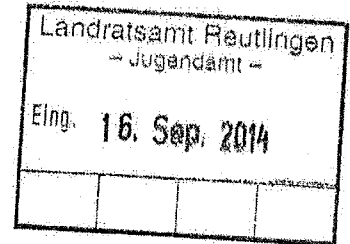


Förderverein/Verein der Freunde des Gymnasiums im BZN Reutlingen Nord e.V.
Wittumstr. 37, 72768 Reutlingen, Sitz der Geschäftsstelle

15. September 2014



Bewerbung um die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Januar 2013 sind wir im Bereich der Jugendhilfe tätig. Wir haben eine Sozialarbeiterin beschäftigt, die bis Februar 2014 bei uns angestellt war. Ab dem 01.08.2014 ist eine neue Fachkraft, Frau Schumacher, bei uns angestellt.

Eine Vereinbarung zum Kinderschutz zwischen Freiem Träger, also unserem Verein, und dem Kreisjugendamt liegt vor, siehe Kopie des Vertrags.

Wir möchten als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, da wir auf die Förderungen der Schulsozialarbeit angewiesen sind. Es ist von enormer Wichtigkeit, dass eine Sozialarbeiterin an unserer Schule beschäftigt ist. Die Sozialarbeiterin ist bei unserem Verein im Rahmen des Reutlinger Modells angestellt und kann nur mit den entsprechenden Förderungen von uns beschäftigt werden. Da wir diese Förderungen sichergestellt haben möchten, bewerben wir uns zum nächsten Termin. Die erforderlichen Unterlagen liegen bei.

Sollten Fragen auftauchen, wenden Sie sich bitte an die Leiterin unserer Geschäftsstelle, Frau Bettina Hartmann, verein-der-freunde@gmx.de, Telefon privat 07127/889266.

Über eine positive Nachricht würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Hartmann
Leitung der Geschäftsstelle
des FV BZN-Gymnasium

Satzung

des Fördervereins/Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord e.V.

I Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein / Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen Nord e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Einrichtungen und Veranstaltungen des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen Nord ideell und finanziell zu unterstützen.
 - b) für Schüler des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen Nord die Möglichkeiten des Lernens und der Persönlichkeitsentwicklung bestmöglich zu unterstützen. Dies wird beispielsweise erreicht durch die Organisation eines Ganztagsprogramms und den Betrieb des Studienzentrums und eine enge Kooperation mit der Schulleitung und der Stadt Reutlingen.
 - c) Kontakte zwischen der Schule, den ehemaligen und derzeitigen Schülern, deren Eltern und Lehrern aufrechtzuerhalten und diese Kontakte pflegen und zu fördern.
 - d) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Zielsetzungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und folgende der Abgabenordnung (AO).
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §2 Ziffern 1 und 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
4. Bestrebungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) vorläufigen Mitglieder
 - c) Ehrenmitgliedern.
2.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder.
 - b) vorläufiges Mitglied kann jeder Schüler des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord werden.
 - c) Ehrenmitglied kann eine Persönlichkeit werden, die sich um das Gymnasium im Bildungszentrum Reutlingen-Nord oder um den Förderverein/Verein der Freunde des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vereinsvorstand verliehen. Der entsprechende Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 5 Aufnahme und Austritt der Mitglieder

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand teilt den Beschluss dem neuen Mitglied unter Übersendung der Satzung mit. Vorläufige Mitglieder werden mit Eintreten der Volljährigkeit zu ordentlichen Mitgliedern, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung des Mitglieds bedarf.
2. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
3. Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung ist nur auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig.
4. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands, der jeweils mit einfacher Mehrheit zu fassen ist, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder des Gymnasiums im Bildungszentrum Reutlingen-Nord erheblich geschädigt hat und/oder
 - b) neben dem Vereinsbeitrag für das laufende Kalenderjahr mindestens zwei weitere Jahresbeiträge ausstehen.
5. Bei austretenden und ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen, die Vereinsveranstaltungen zu besuchen und Gäste einzuführen.
2. In der Mitgliederversammlung sind stimm- und wahlberechtigt die Mitglieder nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung. Wählbar sind zum Vorstand Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festzusetzenden Jahresmitgliedsbeitrag fristgerecht zu entrichten. Dieser Beitrag wird jährlich, id.R. zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres, zahlungsfällig und wird vom Verein per SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Rechtliche Nachteile dürfen vorläufige Mitglieder nicht treffen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu benutzen. Es ist ferner gehalten, dem Schriftführer des Vereins schriftlich mitzuteilen, falls Anschriftenänderungen eintreten.

III Organe und innere Gliederung des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Sofern 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können vom jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen jedoch spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin beim Schriftführer schriftlich vorliegen. Eine Beschlussfassung kann nur über solche Punkte der Tagesordnung erfolgen, die nach vorstehenden Bestimmungen in die Tagesordnung aufgenommen sind.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand sowie die Kassenprüfer. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands, den Kassenbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und setzt den Mitgliedsbeitrag fest. Sie entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
5. Eine Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied das Misstrauen aussprechen, indem sie mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sein Amt durch Wahl neu besetzt. In diesem Fall genügt es, wenn der Misstrauensantrag gegen das Vorstandsmitglied in die Tagesordnung aufgenommen war.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Wenn und soweit dieser Hinweis bereits in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung enthalten ist, kann unmittelbar im

Anschluss an diese ordentliche, nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden.

7. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Auf Verlangen von 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist jeweils geheim abzustimmen.
8. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Falls kein Widerspruch erhoben wird, kann auch offen abgestimmt werden.
9. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der (dem) 1. Vorsitzenden
 - b) 2 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der (dem) Kassier
 - d) der (dem) Schriftführer(in)
 - e) der (dem) Schulleiter und der (dem) Elternbeiratsvorsitzenden, die im Rahmen ihrer Funktion dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand regelt seine Kompetenzen nach innen und außen selbst.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt darüber hinaus bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.
4. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Im Übrigen erfolgt die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands durch Vorstandsbeschluss.
5. Der Vorstand ist für die Entscheidungen in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben dieser Satzung zuständig, soweit sie durch diese Satzung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung bestimmter Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder eine Verwaltungskraft zu bestellen. Die Aufgabengebiete werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.
8. Der Kassier hat die Beitragsrechnungen auszufertigen, die Mitgliedsbeiträge einzuziehen und sämtliche Kassen- und Zahlungsgeschäfte zu besorgen. Buchhalterische Aufgaben können durch Vorstandsbeschluss auch an ein Steuerberaterbüro übertragen werden. Er hat in den Vorstandssitzungen regelmäßig einen kurzgefassten Finanzbericht vorzulegen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Jahreskassenbericht zu erstatten und den Abschluss zu erläutern.
9. Der Schriftführer hat den Briefwechsel des Vereins zu besorgen, die Einladungen zu den Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen abzuwickeln, die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle zu erstellen und zu unterschreiben, sowie die vom Vorstand erbetenen Berichte über die Tätigkeit des Vereins anzufertigen.
10. Vorstand und Kassier sind für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des Vereins verantwortlich.

11. Der Vorstand im Sinne des §26BGB sind nur der erste Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

IV Sonstige Bestimmungen

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt 2 Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Zwischen den beiden Prüfungsterminen soll ein Mindestzeitraum von 3 Monaten liegen. Die letzte Prüfung hat spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Über die Prüfungsergebnisse berichten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auslagenersatz

1. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.
2. Nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden, soweit es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins erlauben.
3. Ebenfalls kann der Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen bestätigt werden.

V Schlussbestimmungen

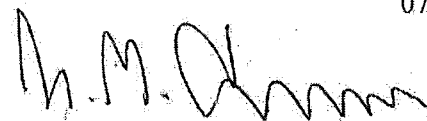
§ 14 Änderung dieser Satzung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
2. Über Satzungsänderungen kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sie bei der Einladung als Tagesordnungspunkt genannt worden sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

23.02.14



07/2013